

selbst, wo der Sitz des Gerichts sich befindet, und von den hingewiesenen Ortschaften; denn sollte es nach der Entschliebung des hohen Ministeriums dahin kommen, daß unter Aufhebung des Gerichtsamts Herrnhut die Gerichtsbefohlenen, die Bewohner der Stadt Herrnhut und der dieser nahe liegenden Dorfschaften vertheilt würden an die Gerichtsämter zu Bernstadt, Ostritz, Ebersbach, Löbau, so würden alle diese Gerichtsbefohlenen unbedingt einen weiteren Weg zu nehmen haben, als wie dies bis jetzt für sie der Fall war. Es wäre dann namentlich einer großen Mehrzahl die Bequemlichkeit entzogen, die dadurch geboten ist, daß Herrnhut von zwei Seiten durch die Eisenbahn zugänglich ist. Nach Bernstadt und Ostritz ist meines Wissens der Verkehr jetzt sehr unbequem. Ich will zugeben, daß überwiegende Gründe vorhanden sein können, ein Gerichtsammt nach einem anderen Orte zu verlegen; allein ich kann nicht anerkennen, daß in dem vorliegenden Falle diese überwiegenden Gründe vorhanden sind; denn, meine Herren, man motivirt die Verlegung dadurch, daß in der Nähe des Gerichtshauses keine Wohnungen für die Beamten zu finden seien. Nun, wenn nur überhaupt Wohnungen in dem Orte zu finden sind, ich glaube, es würde den Gerichtsbeamten zum wahren Vergnügen gereichen, wenn sie die paar Schritte, die der Ort überhaupt nur lang ist, von und nach Hause gehen müßten. Ueberdies ist diese Befürchtung, die das hauptsächlichste Motiv abgibt, für den Augenblick nicht vorhanden, weil ausdrücklich in dem Berichte angeführt ist, daß gegenwärtig der Gerichtsamtmann und der erste Referendar angefessene Hausbesitzer sind. Es ist das vielleicht ein Grund mehr, der diese beiden Herren an ihre zeitlichen Ämter fesselt und ihnen den Aufenthalt nächst anderen Ursachen angenehm macht. So viel kann zugegeben werden, daß die Stadtgemeinde einen geringen Nachtheil hat, wenn das Gerichtsammt weggenommen wird; aber die Gerichtsbefohlenen werden größere Nachtheile haben und ich will mir auf das Dringendste die Bitte an das hohe Ministerium erlauben, alle diese Umstände, wenn überhaupt die Aufhebung des Gerichtsamtes zu Herrnhut in Frage kommen sollte, in hochgeneigte Berücksichtigung zu ziehen.

Abg. von Eriegern: Ich muß im Voraus die geehrte Kammer um Entschuldigung bitten, wenn ich etwa in den Fehler fallen sollte, Etwas zu wiederholen, was der geehrte Herr Vorredner schon gesagt hat; denn es war mir nicht möglich, von meinem Platze aus ihm überall folgen zu können.

Was nun die Sache selbst anlangt, so bin ich sehr gern damit einverstanden, daß es Fälle geben kann, wo es zweckmäßig erscheint, ein kleines Gerichtsammt mit einem anderen zu vereinigen, und ich bin sogar der Meinung: der Zeitpunkt wird nicht so fern liegen, wo diese Frage in umfanglicherem Maßstabe wird ins Auge gefaßt werden

müssen. Wenn künftig eine neue Gerichtsorganisation ins Leben treten sollte, so wird man meines Erachtens wohl darauf hinwirken müssen, daß auch in den Gerichtsämtern gewisse Dinge der collegialen Behandlung unterworfen werden können, und das würde jedenfalls zu manchen Abänderungen führen. Abgesehen aber von derartigen umfangreichen neuen Organisationen ist doch wohl die Frage eine nicht ganz unerhebliche, ob nicht durch zu große Centralisirung der Gerichtsämter dem Geschäftsgange eher geschadet, als genützt wird. Von einem weiteren Eingehen auf diese Frage im Allgemeinen sehe ich gegenwärtig ab, da es sich hier zunächst nur um ein einzelnes Gerichtsammt handelt. Was das Gerichtsammt Herrnhut betrifft, so ist nach meiner Ansicht doch gegen die Aufhebung desselben Manches einzuwenden. Herrnhut ist einer von den Orten, der durch seinen großen Gewerksbetrieb immer zugleich einen Mittelpunkt für die dortige Gegend liefert, obwohl es wegen der Verbindung durch Eisenbahn Löbau sehr nahe liegt. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird darin mir beistimmen können, daß in Herrnhut ein reger Verkehr stattfindet; dazu kommt aber, daß die Verhältnisse dieses Ortes, namentlich wegen der vielfachen Verbindungen der dortigen Gemeinde mit dem Auslande und mit entfernten Gegenden, oft dem Verkehr eine Richtung geben, wonach den Injassen es sehr unerwünscht sein müßte, wenn sie nicht Gelegenheit hätten, Geschäfte, die nicht zur streitigen Gerichtspflege gehören, an Ort und Stelle auszumachen. Damit bin ich ganz einverstanden, daß die Verhältnisse der Gemeinde allein nicht berücksichtigt werden können; allein ich glaube und hoffe, es wird von Seiten der Staatsregierung wenigstens insofern auf diese Verhältnisse Gewicht gelegt werden, daß man, ehe eine derartige Entschliebung erfolgt, anderweit in Erwägung zieht, ob nicht durch Vermittelung der Gemeinde dem Wohnungsmangel, der das Hauptmotiv des Antrages abgibt, abgeholfen werden könnte. Vor der Hand werde ich also gegen den Theil des Antrages stimmen, der damit beginnt:

„gleichzeitig aber bei der Staatsregierung zu beantragen, Dieselbe wolle in Erwägung ziehen, ob nicht die Aufhebung des Gerichtsamtes Herrnhut unter entsprechender Verweisung seines Gerichtspringels in die nächstgelegenen Gerichtsämter zu verfügen sein möchte und der nächsten Ständeverammlung hierüber Mittheilung machen.“

weil es mir scheint, daß keine zwingende Nothwendigkeit vorhanden ist, auf die Einziehung des Gerichtsamtes Herrnhut irgendwie zuzukommen. Dagegen, glaube ich, ist es selbstverständlich, daß die königl. Staatsregierung sich bewegen finden wird, Mittel und Wege aufzusuchen, um für Wohnungen der Beamten zu sorgen, ohne daß in Herrnhut zu einem Neubaue bloß wegen dieser Wohnungsgelasse geschritten wird. Gegen die Aufhebung dieses Gerichtsamtes müßte ich aber nach meinen Erfahrungen mich ganz entschieden aussprechen.